

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version: 06.04.2026

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und den Auftragnehmern Eckehard Hermann (Einzelunternehmer, Helmhartweg 8a, 4060 Leonding) sowie Harald Lampesberger (Einzelunternehmer, Fischerlehner-Str. 20a, 4232 Hagenberg, UID ATU 80768867) (nachfolgend gemeinsam „Auftragnehmer“).

1.2 Die Marke Kompilomat verbindet aktuelle Forschung mit praktischer Anwendung in den Themenfeldern Resilienz, Sicherheit und Künstliche Intelligenz.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur wirksam, wenn sie von den Auftragnehmern schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Vertragsgegenstand & Stellvertretung

2.1 Der konkrete Leistungsumfang, die Vergütung sowie alle weiteren Einzelheiten werden in einem separaten Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) festgelegt.

2.2 Die Auftragnehmer sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte (Subunternehmer, Lieferanten etc.) einzusetzen. Die Vergütung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmer; ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den Dritten entsteht nicht.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen an seinem Sitz eine ungestörte und zügige Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ermöglichen.

3.2 Der Kunde informiert die Auftragnehmer umfassend und unverzüglich über alle bereits erfolgten und laufenden Beratungen, Projekte oder sonstigen Tätigkeiten, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sein können.

3.3 Alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen sind rechtzeitig, vollständig und in der vereinbarten Form zur Verfügung zu stellen.

## 4. Unabhängigkeit & Loyalität

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und zur Wahrung der Unabhängigkeit der Auftragnehmer sowie der von ihnen eingesetzten Dritten.

4.2 Es werden alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, die eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Auftragnehmer oder ihrer Dritten verhindern.

## 5. Berichtspflichten

5.1 Die Auftragnehmer erstatten dem Kunden in regelmäßigen Abständen, deren Rhythmus im jeweiligen Vertrag festgelegt wird, einen Fortschrittsbericht.

5.2 Der Abschlussbericht wird dem Kunden spätestens vier Wochen nach Projektende in schriftlicher Form (bzw. elektronisch, sofern vereinbart) übermittelt.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Urheber- und sonstige Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheber- und Leistungsschutzrechte) an allen vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen – hierzu zählen insbesondere Software, Analysen, Berichte, Dokumentationen und sonstige Resultate – verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gewährt der Auftragnehmer dem Kunden ein nicht-ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, jedoch auf den vertraglich definierten Zweck beschränktes Lizenzrecht zur Nutzung der genannten Arbeitsergebnisse. Die Lizenz umfasst das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Bearbeitung, soweit diese im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich sind.

6.3 Die Übertragung (Abtretung) von Schutzrechten ist nur zulässig, wenn zwischen den Parteien eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Gegenleistung der Abtretung ausdrücklich geregelt sind. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Form und wird erst wirksam, wenn sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen, Anmeldungen und Eintragungen (z. B. im Marken- oder Patentregister) vom Auftragnehmer vorgenommen wurden.

6.4 Sollte ein Teil der Schutzrechte nicht übertragbar sein (z. B. persönliche Urheberrechte), verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Kunden eine gleichwertige, exklusive Lizenz zu erteilen, die dem wirtschaftlichen Nutzen einer vollständigen Übertragung entspricht.

## 7. Gewährleistung

7.1 Die Auftragnehmer verpflichten sich, bekannte Mängel und Unrichtigkeiten ihrer Leistungen unverzüglich zu beseitigen.

7.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren drei Monate nach Ablieferung der jeweiligen Leistung, soweit nicht zwingende gesetzliche Fristen (z. B. bei Bauwerken) gelten.

## 8. Haftung

8.1 Die Auftragnehmer haften für Schäden, außer für Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.2 Eine Haftung für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.3 Schadenersatzansprüche sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Jahre nach dem schaden begründenden Ereignis schriftlich geltend zu machen.

## **9. Vertraulichkeit & Datenschutz**

9.1 Die Auftragnehmer verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt werdenden geschäftlichen und technischen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

9.2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet, auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.

9.3 Die Auftragnehmer verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

## **10. Vergütung**

10.1 Das Honorar sowie etwaige Zusatzleistungen werden im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung unverzinst und ohne Abzug fällig.

10.2 Teilrechnungen können nach Aufwand gestellt werden; die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu leisten, sofern nicht abweichend vereinbart.

## **11. Elektronische Rechnungsstellung**

11.1 Die Auftragnehmer dürfen Rechnungen in elektronischer Form (PDF, E-Mail o. Ä.) übermitteln. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis.

## **12. Vertragsdauer & Kündigung**

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Projekts bzw. der vereinbarten Leistung, sofern nicht vertraglich ein abweichender Zeitraum vereinbart wurde.

12.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Form; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formulierungserfordernisses.

13.2 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen.

13.4 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Traun für sämtliche Streitigkeiten, die Eckehard Hermann betreffen, und Freistadt für sämtliche Streitigkeiten, die Harald Lampesberger betreffen.